

- Widerruf der Strafaussetzung und Vollzug der Freiheitsstrafe,
- Verkürzung der Bewährungszeit.

Im Interesse der Verständlichkeit und wegen der straf- und strafverfahrensrechtlichen Bedeutung der Strafaussetzung auf Bewährung wurde sie sowohl im StGB als auch in der StPO geregelt. Das Ziel der Strafaussetzung auf Bewährung ist erreicht, wenn der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt hat und die noch nicht verbüßte Freiheitsstrafe erlassen werden kann (vgl. § 17 der 1. DB zur StPO).

2. **Voraussetzungen:** Die Strafaussetzung auf Bewährung ist nur zulässig bei Freiheitsstrafe, wenn der Strafzweck auch ohne weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe erreicht ist oder werden kann. Sie setzt im Regelfall zumindest eine teilweise Verbüßung voraus und dient nicht der Urteilskorrektur; ausnahmsweise ist die Strafaussetzung auf Bewährung auch zulässig, wenn der Vollzug der Freiheitsstrafe noch nicht begonnen hat. Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten und des Verhaltens nach der Verurteilung kann z. B. auch ohne Teilverbüßung eine Strafaussetzung auf Bewährung nach erteiltem Strafaufschub (vgl. §§ 51—53 SVWG) erfolgen, wenn ein entsprechender Zeitraum vergangen ist.

Eine Strafaussetzung auf Bewährung ist auch zulässig bei **Arbeitserziehung**, nicht aber bei Haftstrafe, Jugendhaft, Straf arrest und Jugendhaus (vgl. §§ 349 Abs. 1, 350 Abs. 5 in Verbindung mit § 45 StGB).

Strenge **Anforderungen** sind an die Strafaussetzung bei **rückfälligen Tätern** zu stellen. Jedoch ist unter Beachtung der Differenziertheit der Rückfälligkeit eine Strafaussetzung auf Bewährung, unter Berücksichtigung der Art des Rückfalls, zulässig. Gemäß § 349 Abs. 2 darf eine Strafaussetzung auf Bewährung bei Freiheitsstrafen von mehr als 6 Jahren erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

3. **Bewährungszeit und Verpflichtungen:** Die **Bewährungszeit** ist auf volle Monate zu bemessen. Durch die Bewährungszeit werden die Zusatzstrafen (§ 349 Abs. 6) nicht berührt. Gern. § 349 Abs. 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 StGB kann das Gericht die dort geregelten **Verpflichtungen** dem Verurteilten im Beschluß über die Strafaussetzung auf Bewährung auferlegen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Wiedergutmachungspflicht (§ 349 Abs. 3) zu verweisen. Diese Verpflichtungen können für eine Dauer von einem Jahr bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden (§45 Abs. 4 StGB). Sie dürfen jedoch nicht über die Bewährungszeit hinaus dauern.

4. **Antragsrecht:** Antragsberechtigt sind gern. § 349 Abs. 7 nur der **Staatsanwalt** und der **Leiter der Strafvollzugseinrichtung**. Der Antrag des Leiters der Strafvollzugseinrichtung ist, entsprechend der Aufsicht des Staatsanwalts über den Strafvollzug, über den Staatsanwalt beim Gericht einzureichen (vgl. auch §55 SVWG). Das Gericht kann auch von selbst nach Anhörung des Staatsanwalts und Beiziehung eines Berichts der Strafvollzugseinrichtung über die Führung des Verurteilten über die Strafaussetzung auf Bewährung entscheiden. Der Verurteilte, sein Verteidiger